

Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern [Fortsetzung folgt]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neueste Gesetzesentwurf betreffend das Lichtspielwesen im Kanton Luzern.

Nach den Kantonen Bern und Zürich will nun auch der Kanton **Luzern** über das Kinowesen legislieren. Bereits hat der regierungsrätliche Entwurf die erste Lesung im Grossen Rat passiert. Innext kurzer Zeit wird nun auch der Kanton Luzern sein Spezialgesetz in dieser Richtung haben.

Wir führen im Folgenden die gesetzlichen Massnahmen im Einzelnen mit der **Begründung des Regierungsrates des Kantons Luzern** an. Es ist nicht uninteressant, mit **welchen Motiven** heute zum Teil unberechtigt gegen das Kinowesen gearbeitet wird. Im Uebrigen sei anerkannt, dass auch vom Kinogewerbe gewünschte Forderungen Aufnahme gefunden haben. Wir werden auf die Gesetzesvorlage zurückkommen, sobald sie die Legislative verlassen wird:

§ 1. Dieser Paragraph normiert das **Geltungsgebiet des Gesetzes**. Im Prinzip sollen alle öffentlichen Lichtspielaufführungen, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Erwerbsszweck, den Bestimmungen des Gesetzes unterstellt sein. Es kann ein Betrieb sicherheits- oder sittlichkeitsgefährdend sein, gleichgültig welches Moment — Gewerbmässigkeit oder Gemeinnützigkeit — dabei bestimmend ist. Daher sollen auf alle Aufführungen die sicheren Vorschriften Anwendung finden. Dagegen ist wohl selbstverständlich, dass den Bestimmungen betr. Gebühren- und Konzessionspflicht wohl nur solche Betriebe zu unterstellen sind, die einen Erwerbsszweck verfolgen. Das „Gewerbmässige“ liegt in diesem Erwerbsszweck und nicht schon allein in der Entgeltlichkeit der Vorführung, deren Eintrittsgelder ja auch vielfach für gemeinnützige Veranstaltungen zwecks Deckung der Kosten erhoben werden. Im Gegensatz zu den öffentlichen Aufführungen werden **private** Aufführungen vom Gesetze nur insoweit berührt, als die vorzuführenden Filme den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen haben.

Im weitem gibt es eine Reihe von öffentlichen Lichtbilderaufführungen, die man nicht wohl dem allgemeinen Rechte unterstellen kann. Einmal die dem Unterrichte dienenden Vorführungen in den Schulen, sowie die Vorführungen, die der Erläuterung von Vorträgen dienen. Immerhin wird man auch für diese Art von Aufführungen gewisse Sicherheitsvorschriften erlassen müssen, was aber richtiger durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege erfolgt. Das nämliche gilt für Kinovorstellungen im Wanderbetriebe, die nicht in besonders hierfür hergerichteten Räumen, sondern in öffentlichen Lokalen stattfinden. Auch für diese wird der Regierungsrat die zweckentsprechenden Vorschriften erlassen.

§ 3. Der Inhaber eines Lichtspieltheaters hat **zwei Bewilligungen einzuholen**: einmal die **kantonale Konzession**, zum andern die **ortspolizeiliche Betriebsbewilligung**.

Die Ortspolizei, welcher die feuer-, bau- und sittenpolizeiliche Ueberwachung obliegt, soll schon bei der Erstellung und Einrichtung eines solchen Institutes mitsprechen und ihre Einwendungen rechtzeitig geltend machen können. Die Bestimmung, dass derartige Aufführungslokale nur in einer gewissen Entfernung von Kirchen, Schulhäusern und Schullokalen, sowie von Krankenhäusern errichtet werden sollen, bedarf wohl keiner nähern Begründung.

§ 4. Es soll verhindert werden, dass zum Betriebe von Lichtspieltheatern sich Leute zudrängen, **die für eine einwandfreie Führung zum Voraus keine Gewähr bieten**. Gegenüber den Angehörigen auswärtiger Staaten wird, gleich wie für die Erteilung von Wandergewerbepatenten, die Gegenrechtsklausel aufgestellt. Die Vorschriften betr. Konzessionserteilung und Konzessionsentzug entsprechen wesentlich den einschlägigen Vorschriften betr. die persönlichen Qualitäten des Bewerbers um Wandergewerbepatente. Von Bedeutung, namentlich auch in strafrechtlicher Beziehung, ist die Vorschrift, dass die Konzession auf eine bestimmte **physische** Person ausgestellt werden muss. Die Erteilung der Konzession an eine juristische Person ist unstatthaft, da z. B. eine Gefängnisstrafe an einer juristischen Person nicht vollziehbar wäre. Der Konzessionsträger ist in jeder Richtung für den Betrieb persönlich verantwortlich, gleichgültig ob er Besitzer, Pächter oder nur Angestellter einer Gesellschaft ist. Das **Mass dieser Verantwortlichkeit** ist im Einzelfalle durch den Richter festzustellen, indem neben ihm noch andere Personen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Lichtspielaufführungen sich strafbar machen können.

Der Kanton Bern will der nämlichen Persönlichkeit nur **eine** Konzession gewähren, so dass die nämliche Person nicht gleichzeitig zwei Unternehmen betreiben kann. **Wir nehmen davon Umgang, eine solche Bestimmung aufzustellen**, da wir keine schwere Inkonvenienz für die Öffentlichkeit darin erblicken können, wenn die nämliche Persönlichkeit mehr als ein Unternehmen betreibt. So kann ja auch die nämliche Persönlichkeit Träger von mehreren Wirtschaftspatenten sein. Immerhin soll jede Konzession sich auf ein einzelnes, bestimmtes Unternehmen beziehen und sich von derjenigen für andere Unternehmungen leicht unterscheiden. Es handelt sich dabei nicht um die Bezeichnung eines bestimmten Lokales, sondern um Festsetzung einer individuellen Bezeichnung eines jeden Unternehmens.

§ 5. Wie nur derjenige die Konzession erhalten soll, der die für eine richtige Führung des Unternehmens nötigen Qualitäten besitzt, so soll der **Entzug der Konzession** eintreten, wenn der Konzessionsinhaber dieser Eigenschaften verlustig geht. Neben diesem Entzuge durch Ad-

ministrativverfügung gibt es dann noch die Konzessionsentziehung durch Richterspruch (§ 20).

§ 6. Analog den Patenttaxen für das Wirtschaftsgewerbe wird eine alljährlich von jedem Konzessionsbewerber zu entrichtende **Gebühr vorgesehen**. So wenig wie erstere wird letztere bundesrechtlich zu beanstanden sein. In Rücksicht auf die oft aussergewöhnlich hohen Gewinne in der Lichtspielindustrie empfiehlt es sich nicht, die Gebührenmaxima zu tief anzusetzen. Die Abstufung in den einzelnen Fällen wird der Regierungsrat auf Grund des von den Ortspolizeibehörden über den Umfang des Betriebes einzuholenden Berichtes festzusetzen haben. Man wird dabei auf die Zahl der Zuschauerplätze Rücksicht nehmen und auch in Betracht ziehen, ob ein Etablissement ausschliesslich Lichtspieltheater ist, oder ob dabei noch andere, besonders besteuerte Aufführungen

(z.B. Variétés), stattfinden. Unternehmungen, die nur wissenschaftliche Films vorführen oder nur Jugendvorstellungen veranstalten, wären zu begünstigen. Die Konzessionsdauer wird auf ein Jahr begrenzt, damit man dem in dieser Art von Betrieben rascher als im Wirtschaftsgewerbe wechselnden Fortschritt oder Rückgang eines Geschäftes Rechnung tragen kann.

Es empfiehlt sich, die **Hälfte dieser Gebühren den Gemeinden abzutreten**.

Bezüglich der Patenttaxen der **Wanderbetriebe** gelten die Bestimmungen des Handelspolizeigesetzes vom 30. Januar 1912.

(Fortsetzung folgt.)

Film-Besprechungen : Scenarios.

„Wie ich Detektiv wurde?“

In der Hauptrolle als Joe Deeb: Harry Liedtke.

(Monopol: L. Burstein, St. Gallen)

Abendstimmung im Klub. Licht schimmert aus den Räumen hinunter auf die vornehme Strasse; Droschken, Autos fahren vor, elegante Herren entsteigen.

Oben in der traulichen Umgebung sitzen drei Herren bei ihren Zigaretten. Von nebenan vernimmt man gedämpft das Schwirren der Stimmen, die Ausrufe, die das Spiel begleiten.

„Sage, Joe,“ beginnt der eine, „was hat Dich eigentlich dazu veranlasst, Detektiv zu werden? Du bist reich, unabhängig, und, so viel ich weiss, warst Du für die Diplomatenkarriere bestimmt; wie kamst Du nur darauf?“

Joe Deeb hört die Frage und ein seltsamer Zug von Traurigkeit, von Ueberlegung kommt in sein Gesicht. Einen Augenblick denkt er nach; dann, nach einem kurzen Kampfe, beginnt er:

„Wie ich Detektiv wurde? Es war Schicksal. Ich liebte und kämpfte für meine heisse, erste Liebe.“ Er schwieg, und als die Blicke fragend und dringend wurden, begann er von neuem . . . langsam . . . während Bild auf Bild sich abrollte, bis die Hörer in dem geheimnisvollen Bann seiner Stimme und seiner Erzählungskunst standen. „Ich liebte ein junges Mädchen aus vornehmerm und reichem Hause. Malwe Heller war für mich das Idol; sie war jung, liebreizend, und auch sie hatte mich über alle Massen gern. Eines Tages, ich war bereits glücklicher Bräutigam, kommt ihr Vater in Hast und Erregung zu mir. Malwe sei unter dem Verdacht, einen Mord an einem Fremden, der auf den Namen Alfredo Gonzas hörte, verhaftet worden. Mich traf die Nachricht, als hätte Blitz und Donnerschlag neben mir eingeschlagen. Meine Malwe . . . mein holdes, süsses Mädchen, eine

Mörderin? Es konnte nicht sein, und wäre der Zusammenhang nicht ein so grausiger, ein so entsetzlicher gewesen, ich hätte lachen können. Stellen Sie sich vor, meine Herren, wie mir zu Mute war, als ich von Malwes Verhaftung hörte, als ich vernahm, [dass die Schuldbeweise sich gegen mein Mädchen verdichteten. Ich eilte zu dem Kriminalrat, mit dem mich eine langjährige Freundschaft verband, und klagte um die Not meines Herzens. Ich beschwor, dass Malwe unschuldig sei, unschuldig sein müsse; doch, während ich ihm auseinandersetzte, wie gut ich sie kenne, da ich sie liebe, da ich mit ihr verlobt sei, verdüsterte sich sein Gesicht. „Leider stehe ich auf einem andern Standpunkte“, sagte der Kriminalrat, Fräulein Heller gibt zu, den Verstorbenen gekannt, ihn täglich besucht zu haben, . . . und, was das Belastendste ist, auf der Netzhaut des Toten hat man das Bild Malwe Hellers gefunden, als man eine photographische Aufnahme gemacht hat. Er zeigte mir das Bild, zeigte mir die photographische Vergrösserung . . . mein Herz drohte still zu stehen. Malwes Bild war deutlich, wenn auch nur schwach sichtbar. Ich ging zu meiner Braut in das Untersuchungsgefängnis; ich flehte sie an, mir zu sagen, wer der Tote gewesen sei, ob sie ihm den Brief geschrieben, den man bei ihm gefunden. Sie blieb bei der Aussage, dass sie den Toten wohl gekannt, dass ihr aber ein Geheimnis den Mund verschliesse. Ich wandte mich an Malwes Mutter, die ich gleichfalls im Untersuchungsgefängnis traf; ich sagte ihr, wie schlimm es um mein geliebtes Mädchen stehe, falls Malwe nicht reden wolle. Da sah ich, wie durch das Gesicht der Frau ein Kampf tobte, sah, wie ihre Augen sich umschleierter und wie sie sich bald darauf wieder mit Gewalt zusammennahm, um mir das zu berichten, was das Geheimnis ihres Lebens gewesen. Sie begann: „Vor Jahren, als ich noch jung war und im Hause meiner Eltern lebte, bewarb sich um meine Hand ein junger Mensch, dem meine